



281

279

285

275

290

270

330

230

180

schon im 15. Jahrhundert die Gleichstellung von vertretbaren waren mit dem Geld in den sogen. Warenwechselln auf (1). Auch dass der Barchentwechsel im allgemeinen ohne Wechselbrief geschlossen und ausgeführt wurde (2), spricht noch nicht gegen seine rechtliche Qualifikation als Wechsel im heutigen Sinne, denn wenn auch damals die Ausstellung eines Wechselbriefs beinahe so üblich war, wie sie heute notwendig ist, so konnte doch ein Wechsel auch ohne Wechselbrief geschlossen werden. (3)

An einem für den Wechsel der damaligen Zeit entscheidenden Merkmal fehlt es jedoch beim Barchentwechsel, nämlich an der remissia de loco in locum, an der distancia loci (4). Die Schuld muss beim Wechsel damaliger Zeit an einem anderen Ort zur Begleichung kommen. Auch beim sogen. cambium siccum (5), der vornehmlich der Umgehung des kanonischen Zinsverbots diente, wurde der Schuldschein auf einen fremden Ort ausgestellt, wenn er auch garnicht oder nur zum Schein vom Remittenten dorthin gesandt wurde (6). Beim Barchentwechsel jedoch ist keinerlei Beziehung zu einem anderen Ort, nicht einmal zum Schein, feststellbar.

Mit dem Rechtswort Wechsel in dem heute ausschliesslich gebrauchten Sinn hat der Barchentwechsel demnach nichts gemein, obwohl man das nach dem ersten Anblick annehmen möchte, da dieses Rechtswort heute eindeutig nur noch in dem schon erläuterten Sinne Verwendung findet.

- 1) Vgl. Neumann, Gesch.d.W'rechts 48, 57; Biener, W'rechtl. Abh. 161; vgl. auch oben S. 221 A.1.
- 2) Dass auch beim Barchentwechsel öfters ein "Schuldschein" ausgestellt wurde, ergibt sich aus dem 8. Artikel von Ulrich Krafft (vgl. unten S. 243 )
- 3) Biener, Abh. 75; derselbe W'rechtl. Abh. 161.
- 4) Vgl. dazu Neumann, aaO. 96, 192.
- 5) Ein Beispiel für einen sog. trockenen Wechsel (cambium siccum) gibt Biener in W'rechtl. Abh. 102; eine lateinisch abgefasste Difinition dieses Begriffs ebenda S. 94.
- 6) Siehe Neumann, aaO. 81, Biener, W'rechtl. Abh. 85.

Ende

Anfang